

15. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die Initiative für ein ständiges Mahnmahl weltweit in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmahls am Amtssitz der Vereinten Nationen auch weiterhin zu erleichtern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/250

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 21. Februar 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.55 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Eritrea, Indonesien, Irak, Japan, Kenia, Kuba, Malawi, Panama, Uruguay.

67/250. Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über die Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/176 vom 22. Dezember 1992 und 48/186 vom 21. Dezember 1993 über die vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltene Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, ihre Resolution 49/128 vom 19. Dezember 1994 über den Bericht der Konferenz⁸ und ihre Resolution 53/183 vom 15. Dezember 1998 über die Durchführung des Aktionsprogramms der Konferenz⁹ sowie auf alle ihre späteren Resolutionen über die Durchführung des Aktionsprogramms,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/234 vom 22. Dezember 2010 über die Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014, in der sie beschloss, während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sondertagung einzuberufen, um den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms zu bewerten und die politische Unterstützung für die zur vollständigen Erreichung seiner Ziele erforderlichen Maßnahmen zu erneuern,

bekräftigend, dass die Regierungen sich auf höchster politischer Ebene erneut auf die Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms verpflichten müssen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2012/232 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2012 über die Sondertagung,

unter Hinweis auf Ziffer 3 der Resolution 65/234, in der sie beschloss, dass die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung während ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine interaktive Erörterung über die Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms einberufen soll,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung den Generalsekretär in Ziffer 7 ihrer Resolution 65/234 ersuchte, mit Unterstützung durch den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, dass die während der Tagungen der Kommission ermittelten relevanten Fragen zusammengestellt und den Regierungen auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung samt einem Index, in dem auf die darin ent-

⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18).

⁹ Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

haltenen wiederkehrenden Themen und wichtigsten Elemente verwiesen wird, und den Feststellungen der operativen Überprüfung zugeleitet werden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass alle Staaten aktiv an der interaktiven Erörterung über die Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms auf der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission und an der Sondertagung teilnehmen,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die maßgeblichen Interessenträger, darunter gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, insbesondere nichtstaatliche Organisationen, wirksam an der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission sowie an der Sondertagung und ihrer Vorbereitung mitwirken und dazu beitragen,

ferner in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, zu der Konferenz, den Folgemaßnahmen dazu und zur Durchführung ihres Aktionsprogramms leisten,

1. *beschließt*, dass die Sondertagung der Generalversammlung über die Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014 am 22. September 2014 auf möglichst effiziente und kostenwirksame Weise in New York abgehalten wird;

2. *beschließt außerdem*, dass sich die Verfahren der Sondertagung nach der Geschäftsordnung der Generalversammlung richten;

3. *legt* allen Mitglied- und Beobachterstaaten und Beobachtern *nahe*, zu erwägen, auf höchster politischer Ebene, einschließlich der Ebene der Staats- oder Regierungschefs, auf der Sondertagung vertreten zu sein;

4. *beschließt* für die Sondertagung die folgenden organisatorischen Regelungen:

a) die Sondertagung wird aus Plenarsitzungen bestehen, die am 22. September 2014 zwischen 13 und 21 Uhr stattfinden;

b) auf den Plenarsitzungen geben der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Exekutivdirektor des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, Mitglied- und Beobachterstaaten und Beobachter sowie fünf ausgewählte Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die vom Versammlungspräsidenten unter gebührender Beachtung der geografischen Ausgewogenheit im Benehmen mit den Mitgliedstaaten bestimmt werden, nach Maßgabe der Rangfolge Erklärungen ab;

c) der Präsident der Generalversammlung stellt eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat auf, die an der Sondertagung teilnehmen dürfen;

d) der Präsident der Generalversammlung stellt außerdem unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung eine Liste von Vertretern anderer maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen, Jugendgruppen und des Privatsektors auf, die an der Sondertagung teilnehmen dürfen, legt diese Liste¹⁰ den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vor und lenkt die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf die Liste;

5. *erklärt erneut*, dass die Sondertagung auf der Grundlage und unter voller Achtung des Aktionsprogramms durchgeführt wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

6. *legt* den Mitglied- und Beobachterstaaten und Beobachtern *nahe*, zu erwägen, in ihre zu der Sondertagung entsandten Delegationen gegebenenfalls nichtstaatliche Organisationen und Jugendvertreter aufzunehmen;

¹⁰ Die Liste wird die vorgeschlagenen sowie auch die endgültigen Namen enthalten.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

7. *beschließt*, dass die Teilnahme an der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung allen offensteht, im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Fachkommissionen und der bisherigen Praxis der Kommission;

8. *bittet* alle anderen zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich der Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf geeignete Weise zu der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission und ihrer Vorbereitung beizutragen;

9. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Sondertagung und der interaktiven Erörterung auf der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission teilzunehmen;

10. *betont*, dass es notwendig ist, dass zivilgesellschaftliche Akteure, insbesondere nichtstaatliche Organisationen, auf geeignete Weise wirksam an der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission teilnehmen, unter Berücksichtigung der bei der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung etablierten Praxis und gewonnenen Erfahrung.

RESOLUTION 67/251

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. März 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Resolutionsentwurfs (A/67/784, Anlage).

67/251. Umbenennung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 über institutionelle und finanzielle Regelungen für die internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich, mit der sie den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/213 vom 21. Dezember 2012 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 27/2 des Verwaltungsrats vom 22. Februar 2013, mit dem der Verwaltungsrat die Generalversammlung bat, eine Resolution zur Änderung seiner Benennung in „Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ zu verabschieden, mit der Maßgabe, dass diese Umbenennung weder das gegenwärtige Mandat und die gegenwärtigen Ziele und Zwecke des Umweltprogramms der Vereinten Nationen noch die Rolle und Aufgaben seines Leitungsgremiums in irgendeiner Weise verändert oder verändern wird;

2. *beschließt*, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in „Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ umzubenennen.

RESOLUTION 67/252

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 26. März 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.54 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Italien, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.